



# Frequently Asked Questions

## zum beihilferechtlichen förmlichen Prüfverfahren der Europäischen Kommission (Hauptprüfungsverfahren) hinsichtlich des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)

### **Die Kommission hat ein Beihilfe-Hauptprüfverfahren zum EEG eingeleitet; warum geht es dabei überhaupt?**

Mit der Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens möchte die Kommission die Konformität des EEG mit Europäischem Beihilferecht näher prüfen. Sie setzt sich dabei in dem Eröffnungsbeschluss zum einen mit dem Vergütungssystem des EEG an sich auseinander (d.h. mit der festen Einspeisevergütung, der Markt- und Flexibilitätsprämie sowie den entsprechenden konkreten Vergütungssätzen) und zum anderen insbesondere mit der Umlagereduzierung für so genannte „Grünstromlieferanten“ (Grünstromprivileg) sowie für energieintensive Unternehmen (so genannte „Besondere Ausgleichsregelung“). Die feste Einspeisevergütung mit ihren im EEG gesetzlich fixierten Vergütungssätzen wird ebenso wie die Marktprämie, die die Differenz zu Marktpreisen ausgleicht, an Anlagenbetreiber von erneuerbaren Energien ausgezahlt. Die Finanzierung dieser Vergütungen erfolgt über ein Umlagesystem („EEG-Umlage“). Das Grünstromprivileg und die Besondere Ausgleichsregelung betreffen Reduzierungen von dieser EEG-Umlage in unterschiedlicher Höhe. Die Kommission kommt in ihrem Eröffnungsbeschluss zu unterschiedlichen Einschätzungen zu dem weiteren Prüfbedarf bei diesen unterschiedlichen Instrumenten.

### **Hat die Kommission mit dem Eröffnungsbeschluss ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet oder gar bereits Rückforderungen angeordnet?**

Nein.

### **Ist ein Hauptprüfverfahren der Europäischen Kommission ein ungewöhnlicher Vorgang?**

Nein. Dies entspricht dem üblichen Vorgehen der Europäischen Kommission, um bei komplexen Sachverhalten und Rechtsfragen vertieft zu prüfen, ob überhaupt eine Beihilfe vorliegt und wenn ja, ob diese Beihilfe gerechtfertigt ist oder nicht. Die Bundesregierung wird den Beschluss sorgfältig prüfen und hierzu binnen Monatsfrist Stellung nehmen, um der Europäischen Kommission die deutsche Position ausführlich zu erläutern.

### **Auf welchen Zeitraum erstreckt sich die Prüfung der Europäischen Kommission?**

Der Beschluss beschränkt sich auf die Prüfung des EEG in der Fassung ab 1. Januar 2012. Frühere Fassungen des EEG und deren Anwendung sind von dem Verfahren nicht erfasst.

### **Welche Auswirkungen hat die Eröffnung des Prüfungsverfahrens im Bereich der Einspeisevergütungen und der Marktprämie?**

Für Einspeisevergütungen und Marktprämien stellt der Eröffnungsbeschluss vorläufig die Vereinbarkeit mit dem Primärrecht fest. Vor diesem Hintergrund spricht nichts dagegen, die Vergütungen weiter auszuzahlen. Schließlich sind sie wichtige Instrumente, um die europäischen Energie- und Klimaschutzziele zu erreichen.

### **Welche Auswirkungen hat die Eröffnung des Prüfungsverfahrens auf die Begrenzungsbescheide des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für die Stromverbraucher der energieintensiven Industrien?**

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die vor der Verfahrenseröffnung zugestellten Bescheide durch die Einleitung des Verfahrens nicht berührt sind. Die Bundesregierung ist optimistisch, dass das Hauptprüfungsverfahren im Laufe des Jahres 2014 abgeschlossen werden kann und Ende 2014 Bescheide auf Basis einer Besonderen Ausgleichsregelung für 2015 versandt werden können.

### **Ändert ein Hauptprüfverfahren die bisherige Rechtsmeinung der Bundesregierung zum EEG?**

Nein. Die Bundesregierung steht weiterhin auf dem Standpunkt, dass das EEG-Finanzierungssystem inklusive Ausnahmen für die energieintensiven Industrien mangels „staatlicher Mittel“ bereits tatbestandlich keine Beihilfe nach Art. 107 AEUV darstellt (Basis: PreussenElektra-Urteil des Europäischen Gerichtshofes, C-379/98 vom 13.3.2001). Die Abwicklung des EEG erfolgt zwischen Privaten (Anlagenbetreibern, Netzbetreibern und Versorgern).

### ***Steht mit dem Beschluss zur Eröffnung des Hauptprüfverfahrens fest, dass es sich um rechtswidrige Beihilfen handelt?***

Nein. Ein Eröffnungsbeschluss sagt nur, dass die Europäische Kommission nach bisheriger Vorprüfung vermutet, dass es sich um Beihilfen handeln könnte, die dann zu rechtfertigen wären. Aber die Europäische Kommission prüft grundsätzlich ergebnisoffen.

### ***Wie ist in diesem Zusammenhang der Entwurf für künftige Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der Europäischen Kommission zu bewerten?***

Grundsätzlich beurteilt die Europäische Kommission eine Beihilfemaßnahme anhand der zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahmen geltenden Beihilfeleitlinien. Das Hauptprüfverfahren zum EEG in der Fassung vom 1. Januar 2012 wird daher die Umweltschutzbeihilfeleitlinien vom 1. April 2008 anwenden. Für die EEG-Novelle 2014 werden dagegen die neuen Beihilfeleitlinien, die bis Mitte 2014 in Kraft treten sollen, maßgeblich sein. Der Entwurf der neuen Beihilfeleitlinien ist teilweise positiv und teilweise negativ zu bewerten: Danach wird eine grundsätzliche Möglichkeit vorgesehen, EU-weit Ausnahmeregelungen für energieintensive Unternehmen vorzusehen. Dies ist im Hinblick auf die Besondere Ausgleichsregelung des EEG ein grundsätzlich positives Signal. Problematisch ist jedoch, dass der Entwurf sehr enge Vorgaben für die Gewährung derartiger Ausnahmen vorsieht, die der internationalen Wettbewerbssituation der Industrie nicht Rechnung tragen.

### ***Wie ist das weitere Verfahren nach dem Beschluss der Eröffnung des Hauptprüfverfahrens?***

Die Bundesregierung wird den Beschluss der Europäischen Kommission intensiv prüfen und dazu im Rahmen der einmonatigen Frist Stellung nehmen. Nach Veröffentlichung des (gegebenenfalls um Amts- und Geschäftsgeheimnisse geschwärzten) Beschlusses im Amtsblatt können auch Dritte gegenüber der Europäischen Kommission Stellung nehmen, die die Bundesregierung wiederum im Nachgang bewerten und kommentieren kann. Parallel dazu wird weiterhin eine intensive Diskussion zwischen der Bundesregierung und der Europäischen Kommission stattfinden (entlang der ohnehin bestehenden nationalen EEG-Reformbemühungen), damit die Europäische Kommission noch 2014 eine sachgerechte und tragfähige finale Entscheidung fällen kann.

### ***Zu welchem Prüfungsergebnis könnte die Europäische Kommission am Schluss kommen?***

Am Ende des Verfahrens kann die Europäische Kommission grundsätzlich zu dem Ergebnis kommen, dass

- das EEG keine Beihilfe darstellt,
- das EEG eine Beihilfe darstellt, die mit dem gemeinsamen Markt vereinbar ist,

- das EEG eine Beihilfe darstellt, die mit dem gemeinsamen Markt vereinbar ist, wenn bestimmte Änderungen an dem Gesetz vorgenommen werden, oder
- das EEG eine Beihilfe darstellt, die mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar ist.

Der Koalitionsvertrag sieht vor, dass bereits bis Mitte 2014 am EEG Änderungen vorgenommen werden sollen. Da die Novelle so ausgestaltet werden soll, dass die Förderung der erneuerbaren Energien Bedenken der europäischen Kommission berücksichtigt und die Integration der Erneuerbaren in den Binnenmarkt erleichtert, sollte darauf der Schwerpunkt der Gespräche mit der Europäischen Kommission liegen. Dies dürfte dazu beitragen, dass die Europäische Kommission im Beihilfeverfahren eine positive Entscheidung fällt. Andernfalls steht der Bundesregierung der Gerichtsweg gegen das endgültige Prüfungsergebnis der Europäischen Kommission offen.

### ***Was ist mit dem so genannten Grünstromprivileg?***

In Bezug auf das im Eröffnungsbeschluss kritisierte so genannte Grünstromprivileg (§ 39 EEG) verweist die Bundesregierung auf den Beschluss im Koalitionsvertrag, dieses im Rahmen der anstehenden EEG-Reform zu streichen.

### ***Ändert der Koalitionsvertrag vom 27. November 2013 am Kommissionsverfahren etwas?***

Die Bundesregierung hat bereits mehrfach klargestellt, dass eine zügige Reform des EEG inklusive der Besonderen Ausgleichsregelung ein zentrales Projekt in der neuen Legislaturperiode sein wird und hat dieses Vorhaben auch im Koalitionsvertrag festgeschrieben. Daher befindet sich die Bundesregierung bereits in einem intensiven und sehr konstruktiven Dialog mit der Europäischen Kommission über die künftige Ausgestaltung des EEG und der Besonderen Ausgleichsregelung, was von Wettbewerbskommissar Almunia am 2. Dezember 2013 in Brüssel begrüßt wurde: Er machte klar, dass die von der Großen Koalition in Berlin angekündigte EEG-Reform bei der endgültigen Entscheidung eine Rolle spielen werde. Es sei erfreulich, dass die neue deutsche Regierung die Reform so bald wie möglich angehen werde, sagte Almunia.

Stand: 18.12.2013